

1. Änderungssatzung

zur
Satzung des Landkreises Barnim über die Schulbezirke für die
Grundschulteile der Oberschulen mit integrierter Grundschule in der
Stadt Eberswalde
(Schulbezirkssatzung)

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und des § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 S. 23), in Verbindung mit § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02 S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2014, hat der Kreistag Barnim durch Beschluss vom 16. September 2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Landkreises Barnim über die Schulbezirke für die Grundschulteile der Oberschulen mit integrierter Grundschule in der Stadt Eberswalde (Schulbezirkssatzung) vom 3. Dezember 2007, Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 9/2007, Seite 14 vom 19. Dezember 2007 wird wie folgt geändert:

Artikel 2

Der Titel der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Satzung des Landkreises Barnim über die Schulbezirke für die Grundschulteile der weiterführenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim (Schulbezirkssatzung)“

In der Präambel wird der alte Satzungstitel durch den neuen ersetzt:

„... erlässt der Landkreis Barnim folgende Satzung des Landkreises Barnim über die Schulbezirke für die Grundschulteile der weiterführenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim (Schulbezirkssatzung):“

1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Barnim über die Schulbezirke für die Grundschulteile der Oberschulen mit integrierter Grundschule in der Stadt Eberswalde (Schulbezirkssatzung)

Beschluss des Kreistages Barnim Nr. 74-6/15 vom 16. September 2015

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Gemäß § 106 Abs. 1 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg ist für jede Grundschule unter Berücksichtigung der genehmigten Schulentwicklungsplanung ein Schulbezirk zu bestimmen, für den die Schule örtlich zuständig ist. Der Landkreis Barnim ist Träger von weiterführenden Schulen, die mit Grundschulen zusammengefasst sind. Mit der vorliegenden Satzung kommt der Landkreis Barnim seiner Verpflichtung nach, für die in seiner Trägerschaft befindlichen weiterführenden Schulen, die mit Grundschulen zusammengefasst sind, Schulbezirke zu bilden.“

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Satzung gilt für alle schulpflichtigen Grundschülerinnen und Grundschüler, die in den in §§ 3 und 4 definierten Gebieten wohnen.“

§ 3 wird ersatzlos gestrichen

Der bisherige § 4 wird zu § 3 und der Titel sowie Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Schulbezirk für die Grundschulteile der Karl-Sellheim-Schule und der Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule

Für die Grundschulteile der Karl-Sellheim-Schule und der Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule wird ein deckungsgleicher Schulbezirk festgelegt, der nachfolgende Straßenzüge der Stadt Eberswalde erfasst: ...“

Aus dem bisherigen § 4 (neu § 3) werden die folgenden Straßenzüge/Ortsbezeichnungen ersatzlos gestrichen:

- Erlengrund
- Sophienhof
- Wilhelm-Florin-Straße

Der bisherige § 5 wird ersatzlos gestrichen.

Nach § 3 wird folgender § 4 neu eingefügt:

„§ 4 Schulbezirk für den Grundschulteil der Oberschule mit Grundschule Schwanebeck

(1) Für den Grundschulteil der Oberschule mit Grundschule Schwanebeck wird als Schulbezirk das gesamte Gebiet der Gemeinde Panketal festgelegt. Der Schulbezirk ist deckungsgleich zum Schulbezirk der Grundschule Zepernick.

(2) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule. Zweifelsfälle entscheidet der Schulträger“

1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Barnim über die Schulbezirke für die Grundschulteile der Oberschulen mit integrierter Grundschule in der Stadt Eberswalde (Schulbezirkssatzung)

Beschluss des Kreistages Barnim Nr. 74-6/15 vom 16. September 2015

Der bisherige § 6 Satz 1 wird zu § 5 Satz 1 und der bisherige § 6 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 3

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Barnim über die Schulbezirke für die Grundschulteile der Oberschulen mit integrierter Grundschule in der Stadt Eberswalde (Schulbezirkssatzung) tritt am 01.01.2016 in Kraft.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 21. September 2015

Landrat des Landkreises Barnim

gez. Bodo Ihrke